

# **BStGer RR.2020.171 vom 29. Juli 2020**

Bundesstrafgericht, 2020-07-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RR.2020.171](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2020.171)

FR: TPF RR.2020.171 du 29 juillet 2020

IT: TPF RR.2020.171 del 29 luglio 2020

## **Regeste**

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an die Niederlande. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG). Kostenvorschuss (Art. 63 Abs. 4 VwVG).

## **Erwägungen**

### **E. 7**

Juli 2020 am siebten Tag nach dem ersten erfolglosen Zustellungsversuch vom 8. Juli 2020 als zugestellt gilt; die Einladung zur Leistung des Kostenvorschusses vorliegend somit noch vor Ablauf der Frist zur Leistung des Kostenvorschusses am 20. Juli 2020 als zugestellt gilt;

- die Frist zur Bezahlung eines Kostenvorschusses gewahrt ist, wenn der Betrag rechtzeitig zu Gunsten der Behörde der Schweizerischen Post übergeben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden ist (Art. 21 Abs. 3 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG); die Rechtzeitigkeit im Zweifelsfall vom Pflichtigen zu beweisen ist;
- die Beschwerdeführerin den ihr auferlegten Kostenvorschuss innert Frist nicht (und auch nicht bis dato) bezahlt hat (act. 5);
- auf die Beschwerde daher androhungsgemäss nicht einzutreten ist (Art. 63 Abs. 4 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG);
- die Beschwerdeführerin bei diesem Ausgang des Verfahrens kostenpflichtig wird (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG);
- für die Berechnung der Gerichtsgebühr gemäss Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG das Reglement des Bundesstrafgerichts über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren vom 31. August 2010 (BStKR; SR 173.713.162) zur Anwendung gelangt;
- die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 400.-- festzusetzen ist (vgl. Art. 8 Abs. 3 lit. a BStKR).

- 4 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.